

Allgemeine Bedingungen für die Glasbruchversicherung (ABG-P 2017)

Vertragspartner

Diese Vertragsgrundlagen gelten für Verträge mit der Generali Versicherung AG, 1010 Wien, Landskronngasse 1-3.

Aufsichtsbehörde

Finanzmarktaufsicht, 1090 Wien, Otto-Wagner-Platz 5



Unter den Flügeln des Löwen. GENERALI

Als weitere Vertragsgrundlagen gelten die dem Vertrag zugrunde liegenden "Allgemeine Bedingungen für die Sachversicherung (ABS)" und "Ergänzende allgemeine Bedingungen für die Sachversicherung (EaBS-P)".

Versichert sind Schäden an Gebäudeverglasungen wie

- Tür- und Fensterverglasungen
 - Wintergarten-, Dach-, Balkon-, Loggia und Terrassenverglasungen;
 - Glasbausteine, Profilitverglasungen, Glasdächer, Lichtkuppeln, Wandverglasungen, Kunstverglasungen;
- aus Mineral- oder Kunststoffglas in allen Räumen und Bereichen des versicherten Gebäudes des Versicherungsnehmers.

Versichert sind Schäden durch Bruch der Verglasungen der versicherten Sachen inklusive der Beseitigung und Wiederanbringung von Hindernissen.

Nicht versichert sind Schäden, so ferne nicht anders vereinbart:

- a) in Folge des Glasbruchs an anderen versicherten Sachen;
- b) an Fassungen und Rahmen der Gläser;
- c) beim Herausnehmen, Transport, Einsetzen oder anderen Tätigkeiten an den Gläsern, deren Rahmen oder Fassungen. Vom Ausschluss nicht betroffen sind Reinigungsarbeiten;
- d) an Formgläsern aller Art, Glasbehältern, Glasfliesen, Glas als Handelsware und Fertigungsmaterial, etc.;
- e) durch Zerkratzen oder Verschrammen der Oberflächen, Absplittern der Glaskanten, etc.;
- f) an Glas-, Treib- und Gewächshäusern;
- g) an Glasfassaden (das sind Gebäudeverglasungen, die nicht Türen- oder Fensterverglasungen sind).

Subsidiarität

Versicherungsschutz besteht nur, sofern keine andere Versicherung Entschädigung leistet.

Sicherheitsvorschriften

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, die Rahmen und Fassungen der versicherten Gläser ordnungsgemäß instand zu halten oder halten zu lassen.